2026/5731-O4894-0-PC
2026-07-15

Berenberg Euro Floating Rate Notes

V e r k a u f s p r o s p e k t

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe 01. August 2026

Universal Investment

Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds 6
Die Verwaltungsgesellschaft 7
OGA-Administrator 9
Die Verwahrstelle und Zahlstelle 10
Die Transfer- und Registerstelle 10
Collateral Manager 10
Besondere Hinweise 10
l Anlagepolitik und Anlagegrenzen 10
m Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung 11
n Hinweise zu Risiken 11
o Potenzielle Interessenkonflikte 16
p Risikomanagementverfahren 18
q Pauschalvergütung 19
r Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen 20
s Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 20
t Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität 22
u Side Pockets 24
k Jahres- und Halbjahresberichte 25
l Verwendung der Erträge 25
m Steuerliche Aspekte 25
n Datenschutz 28
o Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 28
p Anwendbares Recht und Vertragssprache 29
q Anlegerinformationen 29
Fondsübersicht 30
Verwaltungsreglement 43
Artikel 1 - Der Fonds 43
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft 44
Artikel 3 - Die Verwahrstelle 44
Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen 47
Artikel 5 - Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil 58
Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen 61
Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen 62
Artikel 8 - Anteilzertifikate 62
Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen 63
Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes 64
Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds 64
Artikel 12 - Revision 67
Artikel 13 - Verwendung der Erträge 67
Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements 68
Artikel 15 - Veröffentlichungen 68
Artikel 16 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Verschmelzung, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung 69
Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist 70
Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache 70
Artikel 19 - Inkrafttreten 71
Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 72
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland 75
ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz 83

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Management und Verwaltung
Verwaltungsgesellschaft und OGA Administrator:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.623.916,00 Euro
(Stand: 30. September 2025*)

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Jérémy Albrecht
Mitglied des Vorstands

Martin Groos
Mitglied des Vorstands

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands

Gerrit van Vliet
Mitglied des Vorstands

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. André Jäger
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats

Katja Müller
Mitglied des Aufsichtsrats

Hilton Hess
Mitlgied des Aufsichtsrats

Verwahrstelle und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg:

BNP Paribas – Luxembourg Branch
60, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Transfer- und Registerstelle im Großherzogtum Luxemburg

BNP Paribas – Luxembourg Branch
60, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Überseering 28
D-22297 Hamburg

Collateral Manager:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte Audit, S.à r.l.
20 Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer
für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Fonds

Der Berenberg Euro Floating Rate Notes ist ein Investmentfonds (*fonds commun de placement)* gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der europäischen Richtlinien („Gesetz von 2010“).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Fondswährung ist der Euro.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch der Fonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf maximal 4,00 % p.a. betragen.

Erwirbt der Fonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen.

Eine Beschreibung des Fonds kann der Tabelle "Fondsübersicht” entnommen werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise” dieses Verkaufsprospektes, in der tabellarischen Übersicht "Fondsübersicht”, und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht.

Der Fonds wurde am 5. Oktober 2007 gegründet.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Innerhalb des Fonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Fondsübersicht" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden.

Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im Abschnitt Fondsübersicht definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll mit einer Absicherungsquote zwischen 95 %

und 105% angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmeprovision erhoben werden. Bis auf weiteres wird keine Rücknahmeprovision erhoben.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio" – TER).

Anteile am Fonds werden gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile") bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden.

Außerdem wird die Portfolio Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR") einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht:

TOR = [(Total1-Total2)/M] x 100
wobei:
Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x+y
x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes
y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s+t
s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes
t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes
M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die letzte Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat vier Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds von 2013 („Gesetz von 2013") und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand"). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der

Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW„) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA„) im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds „AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Gesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Das Fondsmanagement des Fonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft auf die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG mit Sitz in Überseering 28 in D-22297 Hamburg übertragen. Die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG bringt ihre umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und trifft die erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik, wobei jedoch die Kontrolle und die Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt.

Weiterhin kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen; hierfür erhält der oder die Anlageberater eine Vergütung aus dem Vermögen des Fonds.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zum Fonds gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH., Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben wird.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter Zuwendungsgrundstze_UIL_DE_02-2022.pdf (universal-investment.com) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden. Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW-Berechnung“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zum Führen des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und dem Führen erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die konkrete und vollständige Erfassung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion erfasst die Erstellung und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Registerführung an die BNP Paribas – Luxembourg Branch übertragen.

Die Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BNP Paribas – Luxembourg Branch zur Verwahrstelle bestellt.

BNP Paribas – Luxembourg Branch, ist eine Niederlassung der BNP Paribas.

BNP Paribas ist eine zugelassene Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und im Registre du commerce et des sociétés Paris (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen ist und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Sie hat ihren Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und handelt über ihre Niederlassung in Luxemburg, deren Geschäftsstelle sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt wird.

Die Verwahrstelle des Fonds wurde ebenfalls zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt.

Die Transfer- und Registerstelle

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die BNP Paribas – Luxembourg Branch mit Sitz in 60, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernannt, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die im Abschnitt des Prospekts „OGA-Administrator“ näher erläutert wurden, zu gewährleisten. Dazu gehören alle Aufgaben, die zur Führung des Fondsregisters erforderlich sind, einschließlich der Ausführung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen.

Collateral Manager

Das Collateral Management für Transaktionen mit Derivaten des Fonds ist an die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92 – 96, 60486 Frankfurt am Main (der "Collateral Manager") ausgelagert. Der Collateral Manager wird den Austausch von Sicherheiten initiieren, um die Risiken von Transaktionen mit OTC-Derivaten zu mindern ("Collateral Management"). Es können Sicherheiten in Form von Bargeld oder Wertpapieren gestellt werden, die zwischen den handelnden Gegenparteien ausgetauscht werden.

Besondere Hinweise

I Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind in der nachfolgend abgedruckten Fondsübersicht sowie im Verwaltungsreglement niedergelegt.
Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Generell ist darauf

hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird.

m Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die zu Absichrungszwecken abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den OGAW (Fonds) gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des OGAW.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / ggf. der Anteilklassen stehen.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft bzw. Unternehmen der Gruppe des Promoters.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

n Hinweise zu Risiken

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds bestehen insbesondere folgende besonderen Risiken:

Kursrisiko bei Zinsveränderungen
Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Die aus der Anlagepolitik resultierenden besonderen Risiken sind auch in der Tabelle ”Fondsübersicht” aufgeführt.

c) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

c) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Besonderheiten bei festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Das Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Währungskurssicherungsgeschäfte

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Devisentermingeschäfte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Fonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Fonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Fonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Seit dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge oder Basisrentenverträgen (Riester/ Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist seit 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermissbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten seit dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/ geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potenziellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds durch Nachhaltigkeitsrisiken realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

o Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle, der OGA-Administrator, ihre Beauftragten, falls vorhanden, und die jeweiligen verbundenen Unternehmen oder mit ihnen verbundene Personen (zusammen die „betroffenen Parteien“) können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, NIW-Berechnung und Fondsbuchhaltung, Kommunikationsstelle, Broker, OGA-Administrator, seine Beauftragten, falls vorhanden, Anlageberater oder Händler in Bezug auf andere Investmentfonds handeln oder anderweitig an diesen beteiligt sein, die ähnliche oder andere Ziele als die Teilfonds verfolgen oder die in die Teilfonds investieren können. Daher ist es möglich, dass eine dieser Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt mit dem Fonds gerät.

Die betroffenen Parteien haben angemessene Grundsätze und Verfahren zur Vermeidung, Begrenzung oder Minderung von Interessenkonflikten eingeführt. Darüber hinaus sind diese Grundsätze und Verfahren so

konzipiert, dass sie geltendes Recht und geltende Vorschriften einhalten, insbesondere, wenn zu Interessenkonflikten führende Tätigkeiten gesetzlich eingeschränkt oder unzulässig sind; es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

Die Verwaltungsgesellschaft und alle beteiligten Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte erkannt, gemildert und gerecht gelöst werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede betroffene Partei vorbehaltlich des geltenden Rechts als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen oder Transaktionen mit dem Fonds abschließen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte und Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen, die auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt wurden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Administrationsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Registerstellenvertrags ausgehandelt werden, soweit anwendbar.

Der Portfoliomanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Portfoliomanager verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren oder die in Vermögenswerte investieren, die ebenfalls vom Fonds gekauft oder verkauft werden können, oder diese verwalten oder beraten. Weder der Portfoliomanager noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Portfoliomanager verbundene Person ist verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen er Kenntnis erlangt, oder dem Fonds gegenüber Rechenschaft über eine solche Transaktion oder einen von ihnen aus einer solchen Transaktionen erzielten Nutzen abzulegen (oder den Fonds an einer solchen Transaktionen zu beteiligen oder den Fonds darüber zu informieren), sondern wird solche Möglichkeiten auf gerechter Basis zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann die Aussicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung als ein Anreiz verstanden werden, der die Verwaltungsgesellschaft/den Portfoliomanager dazu veranlassen kann, risikoreichere Investments zu tätigen, als dies anderweitig der Fall wäre, wodurch sich das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds erhöht.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds kann sich der OGA-Administrator hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft/dem Portfoliomanager beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft/des Portfoliomanagers an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Portfoliomanagers auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Das Vorstehende erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller potenziellen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt. Diese ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/Luxembourg-English/Conflicts-of-interest_UIL_EN_02-2022.pdf. abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft will dafür Sorge tragen, dass die Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangt, auf angemessene Weise gelöst werden.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen hat die Verwahrstelle Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Grundsätze und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Leistungserbringung für OGAW, wie den Fonds, entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, and die Geschäftsleitung weitergeleitet, registriert, gemindert und/oder verhindert werden, je nach Sachlage. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle über wirksame organisatorische und administrative Regelungen verfügen, damit alle sinnvollen Schritte unternommen werden können.Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Pflichten angemessen getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Verwahrstelle unternimmt alle sinnvollen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken und zu mindern. Dies beinhaltet die Umsetzung ihrer Grundsätze zu Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein müssen Diese Richtlinie legt die Umstände fest, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können und enthält die Verfahren, die zu befolgen sind, sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Interessenskonflikte zu bewältigen . Ein Interessenkonfliktregister wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Handelt die Verwahrstelle auch als OGA-Administrator des Fonds, muss diese eine angemessene Trennung zwischen den Tätigkeiten als Verwahrstelle und der als Administrator erbrachten Dienstleistungen vornehmen, einschließlich Eskalationsprozessen und Governance.

Stellt die Verwahrstelle einen Interessenkonflikt fest, der den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft betrifft und der nicht wirksam bewältigt oder abgewendet werden kann, so hat sie die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fonds davon in Kenntnis zu setzen.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken gleichzeitig zu der auf der Übertragung der Verwahrungsfunktion beruhenden Verbindung separate gewerbliche und/oder geschäftliche Verbindungen zur Verwahrstelle eingehen oder unterhalten. In Ausübung der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Konzernverbindung zwischen einer Korrespondenzbank und der Verwahrstelle besteht, verpflichtet sich die Verwahrstelle, aufgrund dieser Verbindung möglicherweise entstehende Interessenkonflikte zu ermitteln und alle sinnvollen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Im Zusammenhang mit der Pauschalvergütung des Fonds gilt: Der Portfoliomanager muss auch in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um jegliche angemessenen Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhinderung und Steuerung von Interessenkonflikten zu ergreifen und so zu verhindern, dass diese die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber nachteilig beeinflussen.

p Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagement-Verfahren eingerichtet, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:
Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz:
Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:
Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:
Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

q Pauschalvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Pauschalvergütung gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“, die für die verschiedenen Anteilklassen des Fonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalvergütung umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fondsvermögen nicht separat belastet werden:

i. Vergütung für die Verwaltung des Fondsvermögens;

ii. Vergütung der Verwahrstelle einschließlich sämtlicher weiteren der Verwahrstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Fondsvermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen;

iii. Vergütung des Portfoliomanagers des Fonds;

iv. Gebühren für die Register- und Transferstelle des Fonds einschließlich sämtlicher weiteren der Register- und Transferstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Fondsvermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen.

Die Pauschalvergütung wird hierbei als ein einziger Betrag aus dem Fondsvermögen zunächst an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt anschließend aus der Pauschalvergütung die von der Pauschalvergütung abgedeckten Dienstleistungen.

Von der Pauschalvergütung nicht erfasst werden potenzielle Perfomance Fees sowie Aufschläge für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen.

Die Pauschalvergütung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse berechnet und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

r Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt.

s Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.
Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Informationen für den Anleger werden den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.
Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements zum nächsten errechneten Rücknahmepreis bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zurückgegeben werden.
Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile des Fonds, die bis 14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Bewertung des Fonds erfolgt an ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig ganzer Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist („Bewertungstag“).

Eine Verlängerung der Rückgabefrist, welche zur Steuerung vorübergehender eingeschränkter Marktsituation angewendet werden kann, beeinträchtigt nicht das grundsätzliche Recht der Anteilinhaber, ihre Anteile jederzeit zurückzugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing/Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Eine Rücknahmeprovision wird bis auf weiteres nicht erhoben.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

t Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT"). Die Auswahl der LMT erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Art der Anleger und der Rücknahmerichtlinien des Fonds:

1. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

2. Verlängerung der Rückgabefrist: Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.

3. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilinhabern bei der Rückgabe von Anteilen an dem Fonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber, die im Fonds/ verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

4. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors (‚Swing-Faktor') angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

5. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

6. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an dem Fonds zahlt, die dem Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

7. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die von ihr verwalteten UCITS dazu entschieden, die Liquiditätsmanagementinstrumenten „Rücknahmebeschränkung" und „Verlängerung der Rückgabefrist" anzuwenden.

Details zu den anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumenten finden sich in der Fondsübersicht.

I. Rücknahmebeschränkung (Gating)

Sofern in der Fondsübersicht des Verkaufsprospekts nicht abweichend geregelt, gilt folgendes:Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Fonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine

Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.

II. Swing Pricing

Der tatsächliche Preis, den der Fonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Veräußerungswert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet wird. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen in einem Fonds dazu führen, dass der Fonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen wie Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinflusst werden. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen oder Umwandlungen von Anteilen des Fonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Fonds getätigten zugrunde liegenden Vermögenswerttransaktionen erzielt wurde, um den daraus resultierenden Zu- oder Abflüssen Rechnung zu tragen.

Diese Anlage- und Veräußerungstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen von Verwässerung zu schützen, kann beim Fonds eine „Swing Pricing“-Methode angewendet werden, die nachstehend näher erläutert wird.

Durch Anwendung der „Swing Pricing“-Methode wird der Nettoinventarwert pro Anteil angepasst, um die Gesamtkosten des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene des Fonds angewandt und geht daher nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann um einen bestimmten Prozentsatz angepasst werden, der von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für den Fonds als „Swing-Faktor“ festgelegt wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Fonds investiert, und die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Fonds infolge des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen entstehen können. Da bestimmte Finanzmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor bei Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in dem Fonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten, es sei denn, in der Prospektergänzung für den Fonds wird etwas anderes angegeben. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie z. B. gestressten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und einer höheren Volatilität führen, kann dieses maximale Niveau zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit des Swing-Faktors in Anbetracht der Marktbedingungen zu bestätigen.

Bei Anwendung einer Full-Swing-Methode wird der Swing-Faktor auf alle Anlegertransaktionen angewandt.

Wird eine Partial-Swing-Methode angewandt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder Rücknahmen in dem Fonds einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für den Fonds festgelegten Schwellenwert überschreiten (der „Swing-Threshold“). Bis zur Auslösung der Swing-

Schwelle wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Fonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil) gegenüber bestehenden Anteilinhabern.

Wenn für den Fonds Swing Pricing eingeführt wird, wird dies in der Fondsübersicht des Fonds angegeben.

Der Swing-Faktor hat folgende Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen:

- Bei einem Fonds mit Nettozeichnungen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt die Rücknahmen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus) wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch den Swing-Faktor nach oben angepasst.
- Bei einem Fonds mit Nettorücknahmen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt die Zeichnungen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus), wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch den Swing-Faktor nach unten angepasst. Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Fonds abweichen). Die Performancegebühr wird, sofern zutreffend, auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts des Fonds berechnet.

Beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, Swing Pricing nicht anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, so dass der Fonds eine bestimmte Größe erreichen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Anti-Dilution Committee eingerichtet, das für die regelmäßige Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Überwachungsprozesses des „Swing Pricing"-Mechanismus verantwortlich ist. Dieses Committee ist verantwortlich für Entscheidungen in Bezug auf Swing Pricing und die laufende Überprüfung und Genehmigung von Swing-Faktoren, die von dem Portfoliomanager des Fonds vorgeschlagen oder gegebenenfalls vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

u Side Pockets

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bestimmte Vermögenswerte des Fonds, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds zu trennen („Side Pocket").

In diesem Fall und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine besondere Anteilklasse innerhalb des Fonds (buchhalterische Trennung) zu bilden („Side Pocket Anteilklasse").

Diese Side Pocket Anteilklasse ist für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen geschlossen und wird mit der Absicht geschaffen, liquidiert zu werden.

Die Anleger erhalten Anteile an der Side Pocket Anteilklasse im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Fonds.

Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds, aus dem die Vermögenswerte der Side Pocket Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Die Anlagepolitik/Anlagebeschränkungen gelten nicht für die Anlagen, die einer Side-Pocket-Anteilsklasse zugewiesen sind.

Details hierzu sind in der Fondsübersicht zu finden.

k Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

l Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich ausgeschüttet. Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise auszuschütten.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Dies gilt für die Anteilklassen R D, I D, M D und M D USD H.

m Steuerliche Aspekte

Die nachstehenden Informationen basieren auf den aktuell geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können sich dementsprechend in der Zukunft ändern.

1. Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf seine Erträge und Gewinne.

Vom Fonds erhaltene Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder veranlagten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalerträge seiner Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Zur Abonnementsteuer siehe Abschnitt 6. „Taxe d'abonnement" weiter unten.

2. Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Die steuerliche Behandlung variiert je nachdem, ob es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person oder eine Unternehmensstruktur handelt.

Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Kapitalertragsteuer auf die Erträge oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen.

Interessenten und Anteilinhabern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens sowie für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder

den Umtausch von Anteilen in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

3. FATCA

FATCA wurde im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute" oder „FFIs"), Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen" oder nicht-US-Unternehmen mit beherrschenden Personen, die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden, jährlich an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) zu senden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Arten von US-Einkünften von FFIs erhoben werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA") gemäß Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die FATCA-Vorschriften ein.

In jedem Fall sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein kann, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anteilinhaber offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, solche Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich mit ihren Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberatern in Verbindung zu setzen.

4. Meldungen im Rahmen des gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und mehrere Drittländer) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner aktuellen Fassung zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem CRS sind meldende Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anteilinhaber und potenziell deren beherrschende Personen einzuholen. Wenn die Kunden/Anteilinhaber (natürliche oder juristische Personen) meldepflichtige Personen sind und in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten klassifiziert. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Steuerbehörde im Heimatland Diese übermittelt die Informationen dann an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anteilinhaber und möglicherweise ihrer beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um:

- Familienname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlöse.

5. Länderspezifische steuerliche Aspekte

Interessenten und Anteilinhabern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens sowie auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

6. „Taxe d'abonnement"

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der Taxe d'abonnement in Höhe von derzeit 0,05% p.a., zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen des Fonds. Eine ermäßigte Taxe d'abonnement von 0,01% p.a. gilt für (i) Teilfonds oder Anteilsklassen, die ausschließlich an institutionelle Anteilinhaber im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, und (iii) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrofinanzierungen zu investieren.

Ein ermäßigter Satz von 0,01% bis 0,04% p.a. gilt für den Teil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung 2020/852 investiert ist.

Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich zu entrichten und basiert auf dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, das am Ende jedes Quartals gemeldet wird. Der für die Taxe d'abonnement anwendbare Satz wird für jede Anteilsklasse im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der Taxe d'abonnement findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits einer Taxe d'abonnement unterliegen.

7. ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1") verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermissbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2") in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anteilinhaber, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

8. DAC 6

Im Jahr 2018 wurde mit der EU-Richtlinie 2018/822/EU („DAC6") eine neue Meldepflicht für Intermediäre (und unter bestimmten Umständen für die be-treffenden Steuerpflichtigen) eingeführt, die für ihre Kunden eine melde-pflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung konzipieren, vermarkten, or-ganisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwal-ten (oder die direkt oder mittels anderer Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf diese Vereinbarung leisten). Infolgedessen

können In-termediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerpflichtige, die an grenz-überschreitenden Vereinbarungen beteiligt sind, die bestimmte Merkmale aufweisen, verpflichtet sein, diese Strukturen ihren Steuerbehörden zu mel-den. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anteilinhaber an dem Fonds haben.

n Datenschutz

Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können von der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität der Anleger hinsichtlich aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind, sowie alle weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

o Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prospekts geltenden internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden allen professionellen Marktteilnehmern im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in diesen Vorschriften vorgesehen, können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anteilinhabers verlangen. Der Vollständigkeit halber beinhaltet eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen sowie deren Durchführung anhand von Listen mit gezielten finanziellen Sanktionen und politisch exponierten Personen (PEP).

Die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anteilinhabers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des potenziellen Anteilinhabers, die zur Identifizierung oder Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) die Annahme des Antrags verweigern. Sie übernimmt dabei keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlt Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst dann zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn die Registrierungsangaben und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus jedwedem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Antragsgelder oder etwaige Restbeträge dem Antragsteller ohne unnötige Verzögerung auf dessen angegebenes Konto durch Überweisung zurückerstattet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur

Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In diesem Fall übernehmen die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlen Entschädigungen.

Die Nichtbeibringung ordnungsgemäßer Unterlagen kann zur Einbehaltung der Ausschüttungs- und Rücknahmeerlöse durch die betroffenen Teilfonds führen.

p Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

q Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via e-mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Fondsübersicht

Fondsname	Berenberg Euro Floating Rate Notes
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Das Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer geldmarktnahen und marktgerechten Rendite in Euro. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Der Fonds investiert überwiegend in auf Euro lautende variabel verzinsliche Wertpapiere (Floating Rate Notes/Bonds) sowie Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Schweiz, wenn die Wertpapiere an einer Börse in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum, innerhalb der OECD oder in der Schweiz zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des EWR, der OECD oder in der Schweiz einbezogen sind, wenn dieser Markt anerkannt und für das Publikum offen ist und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Währungsgesichert dürfen Anleihen aus Währungen des EWR und der Schweiz beigemischt werden. Erworben werden nur Wertpapiere, die mit einem Investment-Grade Rating eine anerkannte Ratingagentur bewertet sind. Haben mehrere anerkannte Ratingagenturen ein Rating für ein Wertpapier erteilt, müssen die vorgenannten Mindestratings von allen Ratingagenturen, die für das Wertpapier ein Rating vergeben haben, vergeben worden sein. Weiterhin können auch variabel verzinsliche Anleihen und Wertpapiere erworben werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates der europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, wenn diese variabel verzinsliche Anleihen und Wertpapiere mindestens mit einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgestattet sind. Bei Herabstufung unter das jeweilige Mindestrating erfolgt der Verkauf der variabel verzinslichen Anleihen / Wertpapiere zum nächstmöglichen Termin unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber. Der Fonds ist aktiv gemanagt. Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Jedoch berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch werden nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die

	Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind). **Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.**
Anlagegrundsätze	Futures, Zinsswaps und Optionen dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Investitionen in Zielfonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds sind nicht erlaubt. Des Weiteren darf der Fonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20% halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt. **Hinweis**: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Fonds aktuell nur Derivategeschäfte, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapier-finanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Direkte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.
Anlegerprofil	Der Fonds richtet sich an institutionelle Anleger, und an private Anleger, die eine Rendite in EUR anstreben.

Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung	Kursrisiko bei Zinsänderungen Risiken im Zusammenhang mit Derivaten Kapital unterliegt Schwankungen, wobei der Kapitalverlust vom Investor getragen werden muss			
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg			
Verwahrstelle	BNP Paribas – Luxembourg Branch			
Transfer- und Registerstelle	BNP Paribas – Luxembourg Branch			
Zahlstelle in Luxemburg	BNP Paribas – Luxembourg Branch			
Portfoliomanager	Joh. Berenberg Gossler & Co. KG, Hamburg			
Collateral Manager	Universal-Investment-Gesellschaft mbH			
Bewertungstag	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig ganze Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag			
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember			
Fondslaufzeit	Unbegrenzt			
Pauschalvergütung	bis zu 0,50% p.a.			
Anteilklasse	R D	B A **	I D*	M D
Währung	EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN Code	LU0321158700	LU0321158882	LU3258436677	LU3258436750
Anteilklassen Hedging	N/A	N/A	N/A	N/A
Wertpapierkennnummer	A0M5AB	A0M5AC	A41XYY	A41XYZ
Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
Mindestanlagesumme	keine	keine	500.000,-	500.000,-
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	keiner	keiner	keiner

Zur Zeit gültige Rücknahme-provision	derzeit keine	derzeit keine	derzeit keine	derzeit keine
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	25. Oktober 2007 im Großherzogtum Luxemburg	25. Oktober 2007 im Großherzogtum Luxemburg	08. Januar 2026 im Großherzogtum Luxemburg	08. Januar 2026 im Großherzogtum Luxemburg
Verwendung der Erträge	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung
Anteilklasse	M D USD H	R A	M A	I A*
Währung	USD	EUR	EUR	EUR
ISIN Code	LU3366320649	LU3366320722	LU3366320995	LU3366321027
Anteilklassen Hedging	Ja	Nein	Nein	Nein
Wertpapier-kennnummer	A42BNB	A42BNC	A42BND	A42BNE
Erstausgabepreis (ohne Ausgabe-aufschlag)	100,00 USD	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
Mindestanlage-summe	500.000,-USD	keine	500.000,-	500.000,-
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	keiner	keiner	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahme-provision	keine	keine	keine	keine
Taxe d'abonnement	0,05%	0,05%	0,05%	0,01%
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	03. August 2026 im Großherzogtum Luxemburg	inaktiv	inaktiv	inaktiv
Verwendung der Erträge	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Währungsrisiken bei Rückgabe oder	Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht gegebenenfalls ein Währungsrisiko, sofern kein			

Tausch von Anteilen	Anteilklassen-Hedging stattfindet. Näheres dazu enthalten die Angaben zu den jeweiligen Anteilklassen.
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Risikomanagement verfahren	Commitment-Approach gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512
Klassifizierung nach der Offenlegungsverordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 8-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung.
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt t „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Fonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Die Anteilklassen I D und I A sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen I D und I A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.
** Die Anteilklasse B A steht ausschließlich Anlegern, für die die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG die Finanzdienstleistung der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, für die Dauer dieser Finanzdienstleistung, offen und kann ausschließlich von diesen gezeichnet bzw. umgetauscht werden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens-weisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Berenberg Euro Floating Rate Notes	**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900YAMQ69JS82JD27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:_%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.
In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie Klimabelange und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:
• Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) >5% Umsatzerlöse
• Tabak (Produktion) > 5%Umsatzerlöse
• unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0%Umsatzerlöse
• Unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
• Energieerzeugung aus Kohle (Produktion) > 25% Umsatzerlöse

Der Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die „UN Global Compact Prinzipien", „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen", United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights („UNGP") und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)" an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:
• Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
• Government ESG Rating von schlechter als B gemäß MSCI ESG Research

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
• Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
• Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
• Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt aus gewichteter Durschschnitt)
• Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durschschnitt)
• Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
• Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
• Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
• Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
• Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)

• Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen)

Der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie auf Einzeltitelebene. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf die Unternehmenseinnahmen stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Informationen darüber, wie dieses Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt hat, werden in den regelmäßigen Berichten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen sind, vorgelegt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitions-entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Berenberg Euro Floating Rate Notes investiert in variabel und geldmarktnahe festverzinsliche Wertpapiere mit einer Durchschnittsduration von bis zu 0,5 Jahren. Das Anlageziel des Fonds ist das Erreichen eines stabilen und attraktiven Ertrages. Anlagen erfolgen in die defensiven Anleihesegmente Staatsanleihen, staatsgarantierte Schuldverschreibungen und Pfandbriefe mit Investment Grade sowie ungesicherte Schuldverschreibungen mit Mindestrating A-.

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds auf ESG-Ausschlusskriterien, die auf mögliche Investments angewandt werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen, wie die „UN Global Compact Prinzipien", „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“

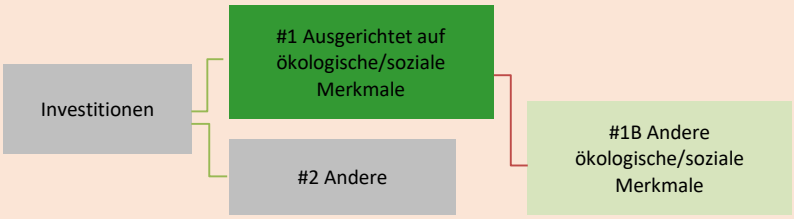
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Fondsvermögens.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter “anderen Investitionen “ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Durch die vom Fonds geförderten ökologischen Merkmale sollen unter anderem negative Auswirkungen auf die Umweltziele der Taxonomie vermieden werden, insbesondere auf die Abschwächung des Klimawandels sowie Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

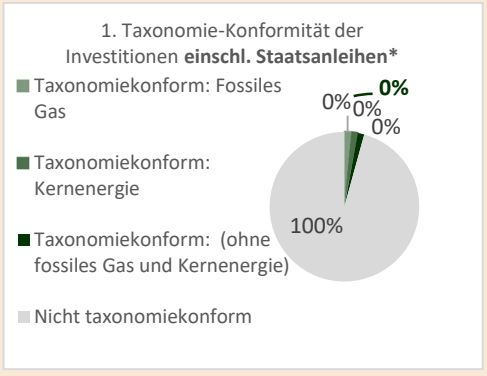
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

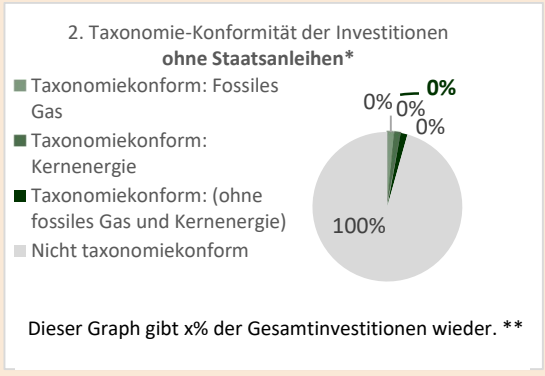
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Dieser Graph gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder. **

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt


sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „Andere Investitionen" fallen die Kassehaltung, sowie, sofern in den Anlagerichtlinien des Fonds zulässig, Derivate, Zertifikate, Geldmarktfonds und Tagesgelder.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0321158700/document/SRD/de

Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Der Fonds

Der Berenberg Euro Floating Rate Notes (im folgenden “Fonds” genannt) ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) und wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 aufgelegt. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“). Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden “Anteilinhaber” genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (im folgenden “Verwaltungsgesellschaft” genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden.

Das Verwaltungsreglement des Fonds kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung sowie der Art der Anleger unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilklasse, die zur Investition von Privatkunden bestimmt ist nicht mit einer Anteilklasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im RESA veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements “Allgemeiner Teil” fest.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Die Verwaltungsgesellschaft wird von dem Anlageberater beraten, ist aber dennoch in ihrer Entscheidungsfindung frei. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg und der Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle nimmt drei Arten von Aufgaben wahr, nämlich (i) die Aufsichtspflichten (gemäß Art. 18(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010), (ii) die Überwachung der Cashflows des Fonds (gemäß Art. 18(3) des Gesetzes vom 17. Juli 2010) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (gemäß Art. 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet:

(1) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden,

(2) sicherzustellen, dass der Wert von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds berechnet wird,

(3) die Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft zu befolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds stehen,

(4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

(5) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und ihrem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Vorrangiges Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu schützen, die stets Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds parallel zur Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf

- die Auslagerung/Übertragung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich Nettoinventarwertberechnung, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder

- die Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen, z. B. für die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Zwischenfinanzierungen.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen, das

derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört, zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt wird.

Für den Umgang mit Interessenkonflikten hat die Verwahrstelle eine entsprechende Politik eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

- Erkennen und Analysieren potenzieller Interessenkonflikte;
- Aufzeichnung, Bewältigung und Überwachung von Interessenkonflikten durch:
 - Vertrauen auf die ständigen Maßnahmen zur Behebung von Interessenkonflikten, wie z. B. Aufgabentrennung, Trennung der Berichtswege, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - Durchführung von Einzelfallprüfungen, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. die funktionale und hierarchische Trennung ihrer Verwahrungsaufgaben von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, und/oder die Benachrichtigung der betroffenen Anteilinhaber des Fonds, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht;
 - Festlegung ethischer Grundsätze (Deontologie);
 - Erstellung einer Übersicht der Interessenkonflikte zur Schaffung eines Katalogs an ständigen Maßnahmen, die zum Schutz der Unternehmensinteressen eingeführt werden; oder
 - Einführung interner Verfahren z. B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen könnte, (ii) neue Produkte/Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Für den Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, solche Interessenkonflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen sowie in den Bestimmungen des Verwahrstellevertrags festgelegten Bedingungen an Dritte übertragen. Die Ernennung dieser Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung erfolgt nach höchsten Qualitätsstandards und beinhaltet die Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben könnten. Diese Beauftragten müssen einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, aufsichtsrechtlicher Überwachung in der betreffenden Gerichtsbarkeit und externer, regelmäßiger Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten neben der Erfüllung der übertragenen Verwahrungsaufgaben eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten.

Um zu verhindern, dass solche potenziellen Interessenkonflikte entstehen, ist die Verwahrstelle intern so organisiert, dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung der Beauftragten im Rahmen der Übertragungsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser mit den Verwahrungsaufgaben Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Website verfügbar:

https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/

Diese Liste kann Änderungen unterliegen.
Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites, verschiedene Zeitzonen abdeckendes Netzwerk zur Verfügung stellt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Group und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die Einheiten, die in die Unterstützung der internen Organisation, die Bankdienstleistungen, die zentrale Verwaltung und die Transferagentenservices eingebunden sind, können über die Website https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/ im Bereich „Publications Corner“ zur Kenntnis genommen werden. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit der Gesellschaft können auf Anfrage von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung der in der Fondsübersicht festgelegten Anlagepolitik, in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, wenn diese Wertpapierbörse oder dieser geregelte Markt in Art. 21 des Besonderen Verwaltungsreglements genannt ist;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden (als Drittländer sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien

einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind);
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:

 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den

Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds"): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

 - diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fonds, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

6. Jedoch kann der Fonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A 1. bis 4. genannten Wertpapiere, und Geldmarktinstrumente anlegen.
7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.

Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

***B*) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Nettofondsvermögen angewendet**:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze ebenfalls nicht betroffen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A 2 ist, 10 %;
- und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B 1., darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:

 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

 investieren.

4. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

5. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

 Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.

6. Die unter B 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

 Die unter B 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens des Fonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen des Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

7. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B 1. bis 6. darf der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem *Umbrella Fonds* gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.

9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

 b) Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:

 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

 Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

 Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD- Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. a) und b) sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

 - die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden

 b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 % sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

12. a) Der Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. abweichen.

 b) Werden die unter a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.

 b) Abweichend von Absatz a), kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.

14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds nicht entgegen.

15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle, für Rechnung des Fonds, dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder der unter 3. bis 5. unter A. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

16. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu 100 % seines Netto-Fondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die der Fonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps

sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder

b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20 %-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. Häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:
Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.
Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.
Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

- Corporate Bonds 15%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

***D)* Risikomanagementverfahren:**

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 07/308 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie, innerhalb der in vorstehend in B 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 - Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die in der Fondsübersicht festgelegte Währung (im Folgenden “Fondswährung” genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig ganzer Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist („Bewertungstag“), täglich errechnet.

Der Verwaltungsrat kann in außergewöhnlichen Fällen beschließen, mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Verwahrstelle, sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, außerhalb des festgelegten Bewertungstages eine zusätzliche Berechnung des Nettoinventarwertes vorzunehmen und Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen des Fonds annehmen.

Die Berechnung erfolgt als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Fonds und der Summe aller Verbindlichkeiten des Fonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Gesamtzahl der Fondsanteile. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wie der Fondsübersicht festgelegt, stattfinden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder — wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird — auf dessen Währungsäquivalent gerundet.

Das Netto-Fondsvermögen (im Folgenden auch “Nettoinventarwert” genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu dem letzten verfügbaren Kurs bewertet.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum zuletzt festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert und ggf. zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letztverfügbaren Devisenkurs in die Währung des Fonds bzw. Unterfonds umgerechnet.

g) Bei Derivaten ist im Hinblick auf die Nettoinventarwertberechnung zu unterscheiden: (i) An der Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelte Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Marktpreisen bewertet. (ii) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist nachvollzogen.

h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss

aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Netto-Erträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 Prozent des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens eines Teilfonds/Fonds zurückzunehmen.

Bei Rücknahmeanträgen, die 10 Prozent des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens an einem Bewertungstag übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass jede Rücknahme, die 10 Prozent des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens des Teilfonds/Fonds übersteigt, teilweise bis zum nächsten Bewertungstag aufgeschoben wird.

Sie wird gleichrangig mit späteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Entscheidungsbefugnis über die Umsetzung von Gating, einschließlich der verwendeten Parameter (z.B. aufgeschobener Teil des Rücknaheantrages), an ein Committee innerhalb der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahme ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um dem Investmentmanager mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Entscheidungsbefugnis über die vorübergehende Verlängerung der Ankündigungsfrist, an ein Committee innerhalb der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des in der Fondsübersicht bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer etwaigen Verkaufsprovision; der Ausgabepreis ist zahlbar innerhalb der in der Fondsübersicht genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Nettoinventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die

Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Ein Anteilerwerb ist grundsätzlich unbegrenzt möglich. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Anteilzertifikate

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. einer spezifischen Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen. Diese Merkmale werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und in der Tabelle "Fondsübersicht"

beschrieben.

Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision gemäß der Fondsübersicht, die zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß der Fondsübersicht innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert der Anteile des in der Fondsübersicht definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Nettoinventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EU auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds geeignet sein.

Die Verwaltungsgesellschaft sollte solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren können, wenn dies zum Schutz der Interessen der Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollte die Verwaltungsgesellschaft stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pocket) zu aktivieren. In der Fondsübersicht des Verkaufsprospektes können weitere Spezifikationen zu den einschlägigen Liquiditätsmanagement-Instrumenten getroffen werden.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend

benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur soweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;

b) das Entgelt für den Portfoliomanager, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu

berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“; das Entgelt der Verwahrstelle, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;

c) ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;

d) ein marktübliches Entgelt für Vertriebsstellen und Zahl- und Informationsstellen,

e) Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

f) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;

g) Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;

h) Dokumentationskosten und Aufwendungen, wie Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Verbreitung des Prospekts, der Basisinformationsblätter oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Abschlüsse, Berichte an die Anteilinhaber und sonstiger Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden;

i) alle Kosten, die bei der Registrierung des Fonds bei Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden anfallen, sowie die Kosten für die Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei diesen Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden und die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung von Anteilen an einer Börse;

j) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für den Investmentfonds erzielen,

k) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;

l) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

m) Kosten eines etwaigen Anlageausschusses.

n) Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;

o) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Gesellschaft frei, das Fondsvermögen oder eine oder mehrere Anteilklassen mit einer Vergütung zu

belasten. Diese Vergütungen werden von der Pauschalvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen zusätzlich belastet;

p) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen;

q) Kosten, welche für die Ausübung von Stimmrechten anfallen.

r) Kosten für die Auflösung und Liquidation des Fonds;

s) Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Nutzung oder Erwähnung eines Referenzwerts oder Finanzindex anfallen können;

t) Kosten des Reportings des Fonds und seiner Teilfonds und die Kosten und Gebühren zusätzlicher Investoren-Reportings

u) In Fällen, in denen der Fonds im Rahmen von Sammelklagen eine Entschädigungszahlung erhält, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 5 % dieses Betrages vereinnahmen.

Im Falle des Scheiterns der Sammelklage trägt der Fonds keine Kosten.

Da das Fondsvermögen in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die dem Fonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können dem Fonds belastet werden. Die maximale Pauschalvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des Fonds im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie

marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Pauschalvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilkassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte können in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen werden. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fondsvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet, sofern diese nicht von der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder dem Portfoliomanager übernommen werden.

Artikel 12 - Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13 - Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit im Verwaltungsreglement nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.
Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt. Im Falle

einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.
Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten, soweit nicht anderweitig bestimmt, am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Nettoinventarwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID), der Jahresbericht und falls dieser älter ist als acht Monate zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 16 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Verschmelzung, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement wird der Fonds inklusive etwaiger Anteilklassen auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilinhaber liegen.

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einzelner Anteilsklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 mit einem inländischen oder ausländischen OGAW verschmelzen.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine Anteilklasse oder mehrere Anteilklassen innerhalb des Fonds oder eines sonstigen luxemburgischen oder ausländischen OGAW zu verschmelzen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, zu veröffentlichen.

Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.
Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden

Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID), die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle-, sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anleger kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschrieben Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb

von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemangement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monates nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur

außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d´Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen
Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.
Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen

des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018

erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes
Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen
Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes
Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds
Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne

dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.
Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.
Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung
Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag
Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer
Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer
Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds
In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen
Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.
Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.
Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).
Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen

werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Der Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis “exklusive Kommissionen” aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsanteilen;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatteauf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.